

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von Mag. W P, X, X, vertreten durch X Rechtsanwälte GmbH, X, X, X, vom 4. November 2014 gegen das Disziplinarerkenntnis der Disziplinarkommission der Landeshauptstadt Linz, Disziplinarsenat II, Hauptstraße 1-5, 4041 Linz, vom 6. Oktober 2014, betreffend Dienstpflichtverletzungen nach Behebung der Spruchpunkte I.2., und III. des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 19. Oktober 2016, GZ: LVwG-900000/99/SE, durch den Verwaltungsgerichtshof

zu Recht:

- I. Der Beschwerde wird hinsichtlich der Spruchpunkte I.2., und III. des angefochtenen Disziplinarerkenntnisses stattgegeben.

Der Beschuldigte, Herr Mag. W P, wird im Zusammenhang mit dem Abschluss des X von dem im Spruchpunkt I.2. erhobenen Vorwurf, eine Dienstpflichtverletzungen durch Unterlassung der Einholung der Zustimmung des Gemeinderates (Beginn der Unterlassung am 31. Jänner 2007) gemäß § 35 Abs. 1 Oö. StGBG 2002 iVm § 8 Abs. 3 Z 3 GEOM freigesprochen.

Spruchpunkt III. des angefochtenen Disziplinarerkenntnisses wird aufgehoben.

- II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

Entscheidungsgründe

I.1. Mit Disziplinarerkenntnis der Disziplinarkommission der Landeshauptstadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 6. Oktober 2014 wurde Mag. W P (in der Folge: der Beschwerdeführer) wie folgt schuldig erkannt:

„Der [Beschwerdeführer] wird im Zusammenhang mit dem Abschluss des X folgender Dienstpflichtverletzungen für schuldig erkannt:

1. Unterlassung von Informationspflichten gegenüber Herrn Finanzreferenten der Landeshauptstadt Linz, [...] (im Folgenden kurz ‚FR‘ genannt) (in Teilen) hinsichtlich der vorgeworfenen Tatbestände ‚Restrukturierungsangebote der X‘ vom 25.11.2008 (Beginn der Unterlassung war 25. 11. 2008), vom 13.3.2009 (Beginn der Unterlassung war 13.3.2009) und vom 26. 6. 2009 (Beginn der Unterlassung war 26.6.2009); Verstoß gegen §§ 8 Abs. 2 und 4 GEOM, § 35 Abs. 1 Oö. StGBG 2002

2. Unterlassung von Dokumentationspflichten (Beginn der pflichtwidrigen Unterlassung am 8. 2. 2007); Verstoß gegen §§ 19 Abs. 1 , 27 Abs. 2, §32 Abs. 1 GEOM; § 35 Abs. 1 Oö. StGBG 2002

3. Unterlassung der Einholung der GR-Zustimmung (Beginn der pflichtwidrigen Unterlassung am 18. 1. 2007); Verstoß gegen §§ 8 Abs. 3 Z 3 GEOM, § 35 Abs. 1 Oö. StGBG 2002

4. Unterlassung der Einholung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung (Beginn der pflichtwidrigen Unterlassung am 18. 1. 2007); Verstoß gegen § 78 Abs. 1 Ziffer 2 und 3 StL. 1992 idF vor der Novelle LGBl. Nr. 1/2012, § 35 Abs. 1 Oö. StGBG 2002.“

I.2. Der dagegen erhobenen Beschwerde des Beschwerdeführers gab das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Erkenntnis vom 6. August 2015, GZ: LVwG-900000/31/SE, teilweise statt, sodass der Spruch des angefochtenen Disziplinarerkenntnisses lautete:

„I. Der [Beschwerdeführer] wird im Zusammenhang mit dem Abschluss des X Geschäft X folgender Dienstpflichtverletzungen für schuldig erkannt

1. Informationspflichten gegenüber den zu den Tatzeitpunkten amtierenden Finanzreferenten der Landeshauptstadt Linz hinsichtlich der ‚Restrukturierungsangebote der X‘ vom 25. November 2008 (Beginn der Unterlassung am 27. November 2008), 23. März 2009 (Beginn der Unterlassung am 19. März 2009) und 26. Juni 2009 (Beginn der Unterlassung am 2. Juli 2009) gem. § 35 Abs. 1 Oö. StGBG 2002 iVm § 8 Abs. 2 und 4 GEOM und

2. die Einholung der Gemeinderats-Zustimmung (Beginn der Unterlassung am 21. Jänner 2007) gem. § 35 Abs. 1 Oö. StGBG 2002 iVm § 8 Abs. 3 Z 3 GEOM

unterlassen zu haben.

II. Der [Beschwerdeführer] wird im Zusammenhang mit dem Abschluss des X von den erhobenen Vorwürfen, Dienstpflichtverletzungen durch

1. das Unterlassen der Dokumentationspflicht gem. § 35 Abs. 1 Oö. StGBG 2002 iVm § 19 Abs. 1 GEOM und

2. das Unterlassen der Einholung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung gem. § 35 Abs. 1 Oö. StGBG 2002 iVm § 78 Abs. 1 Z 2 Oö. StL. 1992

begangen zu haben, freigesprochen.

III. Über den [Beschwerdeführer] wird gemäß §§ 102 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 und 103 Oö. StGBG 2002 eine Geldstrafe in der Höhe von 5.000 Euro verhängt, davon werden 2.500 Euro gem. § 124 Abs. 1 Oö. StGBG 2002 auf 3 Jahre bedingt nachgesehen.

IV. Der [Beschwerdeführer] hat gemäß §§ 123 Abs. 2 und 128 Abs. 2, zweiter Satz, erster Halbsatz Oö. StGBG 2002 die mit dem Verfahrensaufwand verbundenen Kosten des Disziplinarverfahrens in der Höhe von 1.000 Euro zu ersetzen.“

I.3. Der Beschwerdeführer und die belangte Behörde erhoben dagegen Revision.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 26. April 2016, ZI. Ro 2015/09/0014-4, Ro 2016/09/0004-6, das angefochtene Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich im Spruchpunkt I.2., II.1., III. und IV. wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben. Im Übrigen wurden die Revisionen abgewiesen.

I.4. In der Folge hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Erkenntnis vom 19. Oktober 2016, GZ: LVwG-900000/99/SE, wie folgt entschieden:

I. „Gemäß § 28 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG wird der Beschwerde teilweise stattgegeben.

Die Spruchpunkte I. 2., II.1 und III. des angefochtenen Disziplinarerkenntnisses lauten nunmehr wie folgt:

„I. Der, [Beschwerdeführer] wird im Zusammenhang mit dem Abschluss des X-Geschäfts X folgender Dienstpflichtverletzungen für schuldig erkannt

2. die Einholung der Zustimmung des Gemeinderats (Beginn der Unterlassung am 31. Jänner 2007) gem. § 35 Abs. 1 Oö. StGBG 2002 iVm § 8 Abs. 3 Z 3 GEOM unterlassen zu haben.

II. Der [Beschwerdeführer] wird im Zusammenhang mit dem Abschluss des X-Geschäfts X von den erhobenen Vorwürfen, Dienstpflichtverletzungen durch

1. das Unterlassen der Dokumentationspflicht gem. § 35 Abs. 1 Oö. StGBG 2002 iVm § 19 Abs. 1 GEOM

begangen zu haben, freigesprochen.

- III. Über den [Beschwerdeführer] wird gemäß §§ 134, 135 Abs. 1 Z 3 und 103 Oö. StGBG 2002 eine Geldstrafe in der Höhe von 4.500 Euro verhängt, davon werden 2.000 Euro gem. § 124 Abs. 1 Oö. StGBG 2002 auf 3 Jahre bedingt nachgesehen.'

Der Spruchpunkt IV. des angefochtenen Disziplinarerkenntnisses wird ersatzlos behoben."

I.5. Der Beschwerdeführer erhob gegen die Spruchpunkte I.2. und III. abermals Revision.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 20. September 2018, ZI. Ra 2017/09/0001-6, das angefochtene Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich soweit es den Spruchpunkt I.2. des angefochtenen Disziplinarerkenntnisses betrifft – sowie im Spruchpunkt III. wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

I.6. Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 29. Oktober 2018 wurde allen Parteien zur Kenntnis gebracht, dass die Verjährungsfrist gemäß § 104 Abs. 2 Oö. StGBG 2002 mit Ablauf des 2. April 2017 endete und ihnen Gelegenheit gegeben, dazu binnen einer Frist von zwei Wochen Stellung zu nehmen.

Zusammenfassend brachten sowohl die belangte Behörde als auch die Dienstbehörde vor, dass der Landesgesetzgeber nur im Oö. LBG 1993 eine Hemmung der Verjährung auch der Verfahren vor den VwGH oder VfGH vorgesehen habe, obwohl aus den Gesetzesmaterialien zur Stammfassung des Oö. StGBG 2002 klar hervorgehe, dass der Gesetzgeber die Absicht verfolge, dass die im Oö. StGBG 2002 enthaltenen Bestimmungen über die Hemmung der Verjährung jenen im Oö. LBG 1993 entsprechen sollten. Es müsse daher davon ausgegangen werden, dass der Gesetzgeber einen nach denselben Maßstäben regelungsbedürftigen Sachverhalt übersehen habe. Es liege eine planwidrige Unvollständigkeit des Gesetzes vor, die durch Analogieschluss zu schließen sei und zum Ergebnis führe, dass gegenständlich noch keine Verjährung eingetreten sei.

I.7. Der Beschwerdeführer brachte mit Eingabe vom 10. Dezember 2018 im Wesentlichen zusammengefasst Folgendes vor:

- Die Auslegung des Verwaltungsrechts folge der Maxime der Auslegungstreue. Ein Analogieschluss sei erst als ultima ratio bei Bestehen einer echten

Gesetzeslücke, welche die Unvollziehbarkeit der Norm bedingen würde, zu ziehen.

- Der Wortlaut des § 104 Abs. 3 Oö. StGBG 2002 sei als taxative Aufzählung dreier Hemmungstatbestände völlig klar gefasst und lasse auch in systematischer Hinsicht keine Zweifel offen. Nach den Rechtsprechungsgrundsätzen bleibe für die historisch-teleologische Gesetzesauslegung oder Auslegung mittels Analogie kein Raum.
- Richtig sei, dass § 104 Abs. 3 Oö. StGBG 2002 bereits in der Stammfassung, LGBl. Nr. 50/2002, Eingang ins Gesetz fand. Der Ausschussbericht enthalte einen Hinweis, dass sich der Gesetzgeber bei Erlassung des Oö. StGBG 2002 überwiegend am Dienstrecht der Bediensteten des Landes Oberösterreich, dem Oö. LBG 1993, orientieren wolle sowie dass die Besonderheiten in der Organisationsstruktur und der Organisationsgewalt im Bereich der Städte mit eigenem Statut in Oberösterreich sowie den Bedürfnissen des Dienstes in diesen Städten Rechnung getragen werde.
- Der Hemmungstatbestand hinsichtlich der Verfahren vor dem Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof sei erst mit dem Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2009 (LGBl. Nr. 93/2009), also 7 Jahre später, in § 117 Oö. LBG 1993 gesetzlich verankert worden.
- Dass der Landesgesetzgeber in ein- und demselben Gesetz, nämlich dem Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2009, unterschiedliche Regelungen für das Oö. LBG 1993 und das Oö. StGBG 2002 vorsah, spreche dafür, dass er bewusst unterschiedliche Regelungen gewollt habe. Ein Versehen könne dem Landesgesetzgeber nicht unterstellt werden.
- Wäre dem Landesgesetzgeber anlässlich der Änderung des § 117 Oö. LBG 1993 im Jahr 2009 tatsächlich ein Versehen unterlaufen, hätte er eine der seither zahlreich bestandenen Gelegenheiten zum Anlass genommen, um dieses Versehen zu „reparieren“. In den folgenden 9 Jahren seien 18-mal Gesetzesänderungen zum Oö. StGBG 2002 beschlossen worden.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt samt umfangreicher Beilagen, das Beschwerdevorbringen sowie die im Beschwerdeverfahren abgegebenen Stellungnahmen und Unterlagen.

II.2. Da der entscheidungswesentliche Sachverhalt bereits nach der Aktenlage hinreichend geklärt war, konnte gemäß § 24 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

Es waren Rechtsfragen zu beurteilen, deren weitere Klärung durch eine mündliche Verhandlung auch nicht zu erwarten war.

II.3. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Am 12. April 2011 langte bei der Staatsanwaltschaft Linz eine anonyme Strafanzeige aufgrund von Medienberichten, wonach in der oberösterreichischen Landeshauptstadt Politiker und/oder Beamte „irgendwelche X-geschäfte“ gemacht haben, die bis zu 260 Mio. Euro Steuergeld kosten können, ein.

Am 3. Mai 2011 erging an den Magistrat der Landeshauptstadt Linz in der Strafsache gegen den Beschwerdeführer und den (damaligen) Finanzreferenten der Stadt Linz ein Amtshilfeersuchen. Ebenfalls am 3. Mai 2011 erging in der gleichen Angelegenheit eine Anordnung von sicherheitsbehördlichen Ermittlungen an das Landespolizeikommando Oberösterreich, Landeskriminalamt.

Die Disziplinarkommission erlangte Kenntnis von der Dienstpflichtverletzung am 19. Dezember 2011. Am 3. Februar 2012 erfolgte durch die Disziplinarkommission der Beschluss auf Einleitung des Disziplinarverfahrens, sowie gleichzeitig auf Unterbrechung des Verfahrens bis zum rechtskräftigen Abschluss bzw. zur rechtskräftigen Einstellung des gerichtlichen Strafverfahrens. Der Einleitungs- und Aussetzungsbeschluss wurde dem Beschwerdeführer nachweislich am 6. Februar 2012 zugestellt.

Mit Rechtskraftvermerk vom 1. April 2014, bei der belangten Behörde am 2. April 2014 eingelangt, erging im gerichtlichen Strafverfahren das Urteil, welches mit einem Freispruch endete.

Die belangte Behörde hat am 29. und 30. September 2014 die mündliche Verhandlung abgehalten.

Am 11. November 2014 langte die Beschwerde gegen das Disziplinarerkenntnis der belangten Behörde vom 6. Oktober 2014 samt bezughabenden Verfahrensakt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein.

Das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 6. August 2015, GZ: LVwG-900000/31/SE, wurde dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers am 10. August 2015 zugestellt.

Am 18. September 2015 brachte der Beschwerdeführer beim Verfassungsgerichtshof Beschwerde gegen das o.a. Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich ein.

Am 27. November 2015 wurde die von der belangten Behörde erhobene Revision samt bezughabenden Akten dem Verwaltungsgerichtshof zugestellt.

In der Folge war das Verfahren entweder beim VfGH, VwGH oder beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich anhängig.

III. Aufgrund der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 20. September 2018, ZI. Ra 2017/09/0001-6, hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Anlehnung an die vom Verwaltungsgerichtshof vertretene Rechtsansicht eine Entscheidung über das vom Beschwerdeführer eingebrachte Rechtsmittel betreffend Unterlassung der Einholung eines Gemeinderats–Beschlusses sowie der Aussprüche über die Strafen zu treffen.

III.1. Anzuwendende Rechtsvorschriften:

Landesgesetz über das Dienstrecht der Beamten und Beamtinnen der Städte mit eigenem Statut (Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetz 2002 - Oö. StGBG 2002), LGBl. Nr. 50/2002, i. d. F. 19/2014:

„§ 103 Strafbemessung

[...]

(2) Hat der Beamte (Die Beamtin) durch eine Tat oder durch mehrere selbständige Taten mehrere Dienstpflichtverletzungen begangen und wird über diese Dienstpflichtverletzungen gleichzeitig erkannt, ist nur eine Strafe zu verhängen, die nach der schwersten Dienstpflichtverletzung zu bemessen ist, wobei die weiteren Dienstpflichtverletzungen als Erschwerungsgrund zu werten sind.

[...]

§ 104 Verjährung

(1) Der Beamte (die Beamtin) darf wegen einer Dienstpflichtverletzung nicht mehr bestraft werden, wenn gegen ihn (sie) nicht

1. innerhalb von sechs Monaten, gerechnet von dem Zeitpunkt, zu dem der Disziplinarkommission die Dienstpflichtverletzung zur Kenntnis gelangt ist, oder
2. innerhalb von drei Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Beendigung der Dienstpflichtverletzung,

eine Disziplinarverfügung erlassen oder ein Disziplinarverfahren vor der Disziplinarkommission eingeleitet wurde. Sind von der Geschäftsstelle der Disziplinarbehörde vor Einleitung des Disziplinarverfahrens im Auftrag der Disziplinarkommission notwendige Ermittlungen durchzuführen (§ 118 Abs. 1), seriell oder sich die unter Z. 1 genannte Frist um sechs Monate.

(2) Drei Jahre nach der an den (die) Beschuldigten(n) Beamten (Beamtin) erfolgten Zustellung der Entscheidung auf Einleitung des Disziplinarverfahrens (§ 118 Abs. 2) oder der Mitteilung über das eingeleitete Disziplinarverfahren (§ 118 Abs. 3) darf eine Disziplinarstrafe nicht mehr verhängt werden.

(3) Der Lauf der in Abs. 1 und 2 genannten Fristen wird -sofern der der Dienstpflichtverletzung zu Grunde liegende Sachverhalt Gegenstand der Anzeige, des strafgerichtlichen Verfahrens oder des Verwaltungsstrafverfahrens ist- gehemmt,

1. für die Dauer eines bei einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde anhängigen Strafverfahrens,
2. für den Zeitraum zwischen der rechtskräftigen Beendigung eines Strafverfahrens und dem Einlangen einer diesbezüglichen Mitteilung bei der Dienstbehörde und
3. für den Zeitraum zwischen der Erstattung der Anzeige und dem Einlangen der Mitteilung
 - a) über die Beendigung des gerichtlichen oder des verwaltungsbehördlichen Strafverfahrens,
 - b) des Staatsanwalts über die Zurücklegung der Anzeige oder
 - c) der Verwaltungsbehörde über das Absehen von der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens bei der Dienstbehörde.

[...]

§ 119

Einstellung des Disziplinarverfahrens

(1) Das Disziplinarverfahren ist mit Bescheid einzustellen, wenn sich noch vor der mündlichen Verhandlung herausstellt, dass

1. der (die) Beschuldigte die ihm (ihr) zur Last gelegte Dienstpflichtverletzung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit ausschließen,
2. die dem (der) Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Dienstpflichtverletzung darstellt,
3. Umstände vorliegen, die die Verfolgung ausschließen oder
4. die Schuld des (der) Beschuldigten gering ist, die Tat keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat und überdies eine Bestrafung nicht geboten ist, um den (die) Beschuldigte(n) von der Verletzung der Dienstpflichten abzuhalten oder der Verletzung von Dienstpflichten durch andere Beamte (Beamtinnen) entgegenzuwirken.

[...]

§ 123

Disziplinarerkenntnis

[...]

(2) Das Disziplinarerkenntnis hat auf Schuldspruch oder Freispruch zu lauten und hat im Fall eines Schuldspruchs, sofern nicht nach § 124 von einem Strafausspruch abgesehen wird, die Strafe sowie die zu tragenden Kosten festzusetzen. Wird die verhängte Disziplinarstrafe bedingt nachgesehen (§ 124), ist auch dies im Disziplinarerkenntnis auszusprechen.“

III.2. Offenkundige Rechtswidrigkeiten müssen vom Verwaltungsgericht jedenfalls aufgegriffen werden, auch wenn sie nicht ausdrücklich in den Beschwerdegründen geltend gemacht werden. Den Eintritt der Verjährung hat das Verwaltungsgericht somit von Amts wegen wahrzunehmen.

§ 104 Abs. 3 Oö. StGBG 2002 enthält eine taxative Aufzählung von Hemmungstatbeständen. Die dreijährige Verjährungsfrist betreffend Verhängung einer Disziplinarstrafe wird gehemmt - sofern der der Dienstpflichtverletzung zugrunde liegende Sachverhalt Gegenstand der Anzeige, des strafgerichtlichen Verfahrens oder des Verwaltungsstrafverfahrens ist - für

- die Dauer eines bei einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde anhängigen Strafverfahrens,
- für den Zeitraum zwischen der rechtskräftigen Beendigung eines Strafverfahrens und dem Einlangen einer diesbezüglichen Mitteilung bei der Dienstbehörde und
- u.a. für den Zeitraum zwischen der Erstattung der Anzeige und dem Einlangen der Mitteilung über die Beendigung des gerichtlichen oder des verwaltungsbehördlichen Strafverfahrens.

Entsprechend dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 26. April 2016, ZI. Ro 2015/09/0014-5, Ro 2016/09/0004-6, ist der Hemmungstatbestand des § 104 Abs. 3 Oö. StGBG 2002 in die Berechnung der Verjährung einzubeziehen, wobei die Hemmung durch Anhängigkeit des gerichtlichen Strafverfahrens vom 3. Mai 2011 bis 2. April 2014 Bedeutung hat.

Die dreijährige Verjährungsfrist gemäß § 104 Abs. 2 Oö. StGBG 2002 beginnt daher mit 2. April 2014 zu laufen. Weitere Hemmungstatbestände des § 104 Abs. 3 Oö. StGBG 2002 liegen nicht vor, weshalb diese Verjährungsfrist mit Ablauf des 2. April 2017 geendet hat.

III.3. Sowohl die belangte Behörde als auch die Dienstbehörde wendeten aber ein, dass aufgrund der Intention des Landesgesetzgebers eine planwidrige Unvollständigkeit des Oö. StGBG 2002 vorliege und neben den in § 104 Abs. 3 Oö. StGBG 2002 angeführte Hemmungstatbeständen durch Analogieschluss die zusätzlich in § 117 Abs. 2 Oö. LBG 1993 normierte Hemmung für die Dauer eines Verfahrens vor dem Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof anzuwenden sei.

Dazu ist Folgendes festzuhalten:

Der VwGH hat in seinem Erkenntnis vom 23. Februar 2001, ZI. 98/06/0240, Folgendes zur Gesetzesauslegung ausgeführt:

„Auch im öffentlichen Recht ist bei einer Interpretation nach jenen grundlegenden Regeln des Rechtsverständnisses vorzugehen, die im ABGB für den Bereich der Privatrechtsordnung normiert sind. § 6 ABGB verweist zunächst auf die Bedeutung des Wortlautes in seinem Zusammenhang. Dabei ist grundsätzlich zu fragen, welche Bedeutung einem Ausdruck nach dem allgemeinen Sprachgebrauch oder nach dem Sprachgebrauch des Gesetzgebers zukommt. Dafür müssen die objektiven, jedermann zugänglichen Kriterien des Verständnisses statt des subjektiven Verständnishorizonts der einzelnen Beteiligten im Vordergrund stehen (vgl. dazu Bydlinski in Rummel, ABGB I Rz 1 zu § 6). In diesem Sinne vertreten auch Antonioli/Koja, Allgemeines Verwaltungsrecht³, S. 101 f, 1996, die Auffassung, dass die Bindung der Verwaltung an das Gesetz nach Art.

18 B-VG einen Vorrang des Gesetzeswortlautes aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit und der demokratischen Legitimation der Norm bewirke und den dem Gesetz unterworfenen Organen die Disposition über das Verständnis möglichst zu entziehen sei. Dies bedeute bei Auslegung von Verwaltungsgesetzen einen Vorrang der Wortinterpretation in Verbindung mit der grammatikalischen und der systematischen Auslegung sowie äußerste Zurückhaltung gegenüber der Anwendung sogenannter 'korrigierender Auslegungsmethoden'. Daher ist zunächst nach dem Wortsinn zu fragen."

Nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH ist Voraussetzung für die analoge Anwendung verwandter Rechtsvorschriften das Bestehen einer echten Gesetzeslücke; dh einer planwidrigen und daher durch Analogie zu schließenden Unvollständigkeit innerhalb des positiven Rechts, gemessen am Maßstab der gesamten geltenden Rechtsordnung. Eine Lücke sei demnach nur dort anzunehmen, wo das Gesetz (gemessen an der mit seiner Erlassung verfolgten Absicht und seiner immanenten Teleologie) unvollständig, also ergänzungsbedürftig, sei und wo seine Ergänzung nicht etwa einer vom Gesetz gewollten Beschränkung widerspreche. Im Zweifel sei das Unterbleiben einer bestimmten Regelung im Bereich des öffentlichen Rechts als beabsichtigt anzusehen (vgl. VwGH 31.3.2017, Ra 2016/13/0034; 14.12.2012, ZI. 2012/02/0216; 19.9.2012, ZI. 2010/01/0047). Da das öffentliche Recht, im Besonderen das Verwaltungsrecht, schon von der Zielsetzung her nur einzelne Rechtsbeziehungen unter dem Gesichtspunkt des öffentlichen Interesses zu regeln bestimmt ist, muss eine auftretende Rechtslücke in diesem Rechtsbereich im Zweifel als beabsichtigt angesehen werden. Eine durch Analogie zu schließende Lücke kommt nur dann in Betracht, wenn das Gesetz anders nicht vollziehbar ist oder wenn das Gesetz in eine Regelung einen Sachverhalt nicht einbezieht, auf welchen - unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitssatzes und gemessen an den mit der Regelung verfolgten Absichten des Gesetzgebers - ebendieselben Wertungsgesichtspunkte zutreffen wie auf die im Gesetz geregelten Fälle und auf den daher - schon zur Vermeidung einer verfassungsrechtlich bedenklichen Ungleichbehandlung - auch dieselben Rechtsfolgen angewendet werden müssen (vgl. VwGH 10.10.2018, ZI. Ra 2018/08/0189; 29.10.2015, ZI. Ro 2015/07/0019).

§ 104 Abs. 3 Oö. StGBG 2002, LGBl. Nr. 50/2002, fand bereits in seiner Stammfassung des Oö. StGBG 2002 Eingang. Im Ausschussbericht 1414/2002 dieser Stammfassung ist angeführt: „Der vorliegende Gesetzesentwurf orientiert sich überwiegend am Dienstrecht für die Bediensteten des Landes Oberösterreich, das durch das Dienstrechtsänderungspaket 2000 (Oö. LBG-Novelle 2000, Oö. LVBG-Novelle, Oö. Dienstrechtsänderungsgesetz 2000, Oö. Väter-Karenzgesetz und Oö. Karenzurlaubsgeldgesetz 2000) und das Oö. Gehaltsreformgesetz umfangreich novelliert wurde. Es soll aber den Besonderheiten in der Organisationsstruktur und der Organisationsgewalt im Bereich der Städte mit eigenem Statut in Oberösterreich sowie den Bedürfnissen des Dienstes in diesen Städten Rechnung getragen werden.“

Im 13. Abschnitt des Ausschussberichtes ist weiters festgehalten, dass „das Disziplinarrecht für die Beamt(innen) der Statutarstädte im Wesentlichen dem Disziplinarrecht für die Landesbeamt(innen) entspricht“ und „§ 104 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5 entsprechen dem § 117 Oö. LBG“.

Zu diesem Zeitpunkt waren die normierten Hemmungstatbestände der Verjährung im Oö. Landesbeamtengesetz 1993 - Oö. LBG 1993 und Oö. StGBG 2002 gleichlautend.

Sieben Jahre nach Erlassung des Oö. StGBG 2002 wurde mit dem Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2009, LGBl. Nr. 93/2009, u.a. das Oö. LBG 1993 und das Oö. StGBG 2002 geändert.

Hinsichtlich dem Disziplinarverfahren erfolgten ausschließlich im Oö. LBG 1993 Änderungen.

Diese betrafen:

- Anpassung der Bestimmung über die Hemmung der Verjährung im Disziplinarverfahren an das Bundesrecht sowie die Strafprozessreform
- Bestellung der Mitglieder der Disziplinarkommission und der Disziplinarioberkommission sowie Festsetzung deren Vergütung und Geschäftsverteilung unter den Disziplinarsenaten durch Verordnung, die verpflichtend in der ALZ kundzumachen ist
- Schaffung der Möglichkeit der Enthebung eines Mitglieds auf begründetes Ansuchen, bei Amtsunfähigkeit sowie verpflichtende Enthebung eines Mitglieds bei grober Verletzung oder dauernder Vernachlässigung der Amtspflichten
- nur mehr drei statt fünf Mitglieder in einem Disziplinarsenat
- Erweiterung der Möglichkeit der Verlesung von Niederschriften von Zeugeneinvernahmen
- Disziplinarverfügung auch ohne Geständnis bei erwiesenem Sachverhalt möglich sowie Erhöhung des Rahmens der Geldbuße
- legistische und verfahrensrechtliche Anpassungen sowie Vereinfachungen

Das Oö. StGBG 2002 blieb im Bereich des Disziplinarverfahrens jedoch völlig unverändert. Daraus ist zu schließen, insbesondere aufgrund der umfangreichen Änderungen des Disziplinarverfahrens im Oö. LBG 1993, dass der Landesgesetzgeber sich bewusst für unterschiedliche Regelungen für Landesbedienstete und Statutargemeindebedienstete entschieden hat. Dies wird auch durch die seit 2009 zahlreich erfolgten Novellierungen (aktuell 18), ohne jedoch die Hemmungstatbestände der Verjährung im Disziplinarverfahren des Oö. StGBG 2002 zu ändern (die bis jetzt nach wie vor gleichlautend sind) bekräftigt.

Sieht der Landesgesetzgeber in ein- und demselben Gesetz, hier konkret das Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2009, unterschiedliche verfahrensrechtliche Regelungen im Disziplinarverfahren für das Oö. LBG 1993 und das Oö. StGBG 2002 vor, so kann dem Landesgesetzgeber kein ernsthaftes Versehen unterstellt werden. Zudem kann sich der in den Materialien der Stammfassung zu § 104 Abs. 3 Oö. StGBG 2002 befindliche Verweis auf § 117 Oö. LBG 1993 nicht auch auf die sieben Jahre später in § 117 Oö. LBG 1993

Eingang gefundene Fristhemmung betreffend Verfahren vor Höchstgerichten beziehen.

Selbst wenn Zweifel wegen dem Fehlen der Fristhemmung hinsichtlich Verfahren vor Höchstgerichten bestehen würden, ist eine bestimmte Regelung im Bereich des öffentlichen Rechts als beabsichtigt anzusehen.

Unbestritten geblieben ist, dass die in § 104 Abs. 3 Oö. StGBG 2002 taxativ angeführten Hemmungstatbestände klar und eindeutig formuliert sind. Der Wortlaut lässt auch in systematischer Hinsicht keine Zweifel offen. Es bedarf für die Anwendung keiner Auslegung.

Aufgrund § 104 Abs. 3 Z 1 und 2 Oö. StGBG 2002 ist die Verjährung mit Ablauf des 2. April 2017 eingetreten. Es darf nunmehr keine Disziplinarstrafe verhängt werden. Dies betrifft aufgrund § 103 Abs. 2 Oö. StGBG 2002 auch die Dienstpflichtverletzung der Unterlassung der Informationspflicht gegenüber dem Finanzreferenten der Landeshauptstadt Linz hinsichtlich der „Restrukturierungsangebote der X“ vom 25. November 2008 (Beginn der Unterlassung am 27. November 2008), 23. März 2009 (Beginn der Unterlassung am 19. März 2009) und 26. Juni 2009 (Beginn der Unterlassung am 2. Juli 2009) gemäß § 35 Abs. 1 Oö. StGBG 2002 iVm § 8 Abs. 2 und 4 GEOM, wofür bereits ein rechtskräftiger Schuldspruch vorliegt.

III.4. § 119 Oö. StGBG 2002 regelt die Einstellung des Disziplinarverfahrens, wonach diese ausschließlich nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung möglich ist. Die belangte Behörde hat am 29. und 30. September 2014 die mündliche Verhandlung abgehalten.

Nach der Rechtsprechung des VwGH zu § 118 Abs. 1 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 – BDG 1979, der im Wesentlichen inhaltsgleich mit § 119 Abs. 2 Oö. StGBG 2002 ist, darf die Einstellung des Disziplinarverfahrens nach der Erlassung eines Verhandlungsbeschlusses nicht mehr erfolgen (vgl. VwGH 18.2.1993, ZI. 92/09/0285).

Ist in einem Disziplinarverfahren bereits ein Verhandlungsbeschluss gefasst worden, so kommt keine Einstellung mehr in Betracht, sondern das Verfahren ist nur mit einem (verurteilenden oder freisprechenden) Erkenntnis der Disziplinarbehörde abzuschließen (vgl. VwGH 19.9.2001, ZI. 99/09/0202).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. So weicht

die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab. Bei der Beurteilung des Inhalts handelt es sich zudem um auf den Einzelfall bezogene Fragen, die es fallbezogen nicht erfordern, aus Gründen der Rechtssicherheit korrigierend einzugreifen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer